



FAQ

FEB-4 – Förderprogramm für freie Ensembles und Bands

Im Folgenden werden Fragen rund um Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Programms **FEB-4** beantwortet. Es handelt sich um allgemeine Auskünfte zu relevanten Aspekten der Beantragung dieser Förderung beim Musikfonds.

Beachten Sie bitte, dass dieses Papier **nicht rechtsverbindlich** ist.

Inhalt

Wann und wo können wir einen Antrag für FEB-4 einreichen?	2
In welchem Zeitraum wird gefördert?	2
Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt; können wir FEB-4 beantragen?	2
Was wird gefördert?	3
Wie hoch ist der Förderbetrag?	3
Mit welcher Finanzierungsart wird die Förderung vergeben?	3
Welche Ausgaben können abgerechnet werden?	4
Muss eine Eigenleistung eingebracht werden?	4
Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt?	4
Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?	5
Antragsberechtigung bei Teilzeit-Festanstellung/Nebentätigkeiten?	5
Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen?	6
Wer entscheidet über die Vergabe der FEB-4?	6
Welche Pflichten hat der/die Antragsteller:in nach Ende der Förderung?	6



Wann und wo können wir einen Antrag für FEB-4 einreichen?

Anträge können vom **12. Juni bis zum 12. Juli 2024** (18:00 Uhr MEZ) **ausschließlich [online](#)** eingereicht werden.

In welchem Zeitraum wird gefördert?

Der Projektzeitraum erstreckt sich über zwei Jahre: **Oktober 2024 – September 2026**.

Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt; können wir FEB-4 beantragen?

Ihr Ensemble/Ihre Band kann FEB-4 beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Antragsberechtigt sind alle freien und professionellen Musikensembles der aktuellen Musik im Sinne der [Satzung](#) und der [Fördergrundsätze](#) des Musikfonds.

Als freie Ensembles und Bands werden hier professionelle Klangkörper bezeichnet, deren Musiker:innen selbständig arbeiten und in der Regel als Shareholder am Klangkörper beteiligt sind. Freie Klangkörper sind privat getragene Organisationen und strukturell nicht von staatlichen Zuwendungen getragen. Das Förderprogramm FEB-4 richtet sich außerdem ausschließlich an experimentelle, avantgardistische Ensembles und Bands.

- Ihr Ensemble/Ihre Band wurde **vor** dem 1. Januar 2022 in fester Besetzung gegründet.
- FEB-4 kann nur an Ensembles/Bands mit **mindestens 5 Mitgliedern (Musiker:innen)** vergeben werden. Duos, Trios und Quartette können bei FEB-4 nicht berücksichtigt werden. Manager:innen, Techniker:innen innen oder andere angeschlossene Mitglieder können nicht als Ensemble-/Bandmitglied berücksichtigt werden.
- Ihr Ensemble/Ihre Band kann kontinuierliche Konzertaktivitäten mindestens auf nationaler Ebene vorweisen, d.h. die Konzerte des Ensembles/der Band finden in einer gewissen Regelmäßigkeit statt (die Anzahl der Konzerte variiert erfahrungsgemäß je nach Größe des Ensembles/der Band).
- Ihr Ensemble/Ihre Band ist im Bereich der experimentellen Musik professionell tätig, d.h. die Mitglieder des Ensembles/der Band sind überwiegend freischaffend künstlerisch tätig. Als freischaffend/freiberuflich/selbstständig gelten Personen, die auf der Basis einer entsprechenden Ausbildung (akademisch/nicht-akademisch) oder auf Grundlage entsprechender Erfahrung die relevanten Tätigkeiten erwerbsmäßig erbringen.
- Ihr Ensemble/Ihre Band hat eine *feste* Kernbesetzung und seinen Sitz in Deutschland. Das Management und mindestens drei Viertel der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band müssen ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.



Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist eine langfristige Entwicklung neuer Projektvorhaben, die bundesweit öffentlich präsentiert werden.

Beispiele möglicher Projektziele:

- Sie erproben neue, nachhaltige Formen der Ensemblearbeit
- Sie entwickeln komplexe Projektvorhaben innerhalb des zweijährigen Förderzeitraums, u.U. auch unter Einbezug anderer künstlerischer Disziplinen/gesellschaftlicher Bereiche durch gezielte Kooperationen
- Sie fordern Ihr Ensemble/Ihre Band künstlerisch heraus und gehen kreative Risiken ein
- Unter Beachtung anerkannter Empfehlungen zu Mindestgagen (Deutsche Jazzunion, Deutscher Komponist:innenverband, Deutscher Muskrat, unisono, FREO e.V.) können professionelle Gagen sichergestellt werden
- Sie steigern die Anzahl der Konzerte Ihres Ensembles/Ihrer Band national und international
- Sie stärken die Professionalität Ihres Ensemblemanagements
- Sie akquirieren zusätzliche Förderungen/Konzertengagements
- Sie tragen zur Publikumsentwicklung im Sinne der Diversität der Bevölkerung und der Inklusion benachteiligter Gesellschaftsgruppen bei

Wie hoch ist der Förderbetrag?

Die Höhe des maximalen Förderbetrags staffelt sich nach der Größe des Ensembles/der Band. Antragsberechtigt sind freie Formationen ab mindestens 5 festen Mitgliedern. Die Mindestanzahl bezieht sich ausschließlich auf die Musiker:innen einer Formation – Manager:innen, Techniker:innen oder andere angeschlossene Mitglieder können nicht berücksichtigt werden.

Der maximale Förderbetrag pro Förderjahr beträgt bis zu 50.000 Euro.

Staffelung der Förderbeträge:

Fünf Mitglieder	bis zu 25.000 Euro jährlich (Gesamtförderbetrag bis zu 50.000 Euro)
Sechs Mitglieder	bis zu 30.000 Euro jährlich (Gesamtförderbetrag bis zu 60.000 Euro)
Sieben Mitglieder	bis zu 35.000 Euro jährlich (Gesamtförderbetrag bis zu 70.000 Euro)
Acht Mitglieder	bis zu 40.000 Euro jährlich (Gesamtförderbetrag bis zu 80.000 Euro)
Neun Mitglieder	bis zu 45.000 Euro jährlich (Gesamtförderbetrag bis zu 90.000 Euro)
Ab zehn Mitglieder	bis zu 50.000 Euro jährlich (Gesamtförderbetrag bis zu 100.000 Euro)

Mit welcher Finanzierungsart wird die Förderung vergeben?

Die Förderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bei Projekten bis zu einer Förderhöhe von max. 30.000 Euro pro Förderjahr kann eine Festbetragsfinanzierung gewährt werden (Quintett, Sextett).



Welche Ausgaben können abgerechnet werden?

- Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören projektbezogene Ausgaben insbesondere für:
 - Konzeption, Management/Verwaltung, künstlerische Leitung, Planung und Werbung
 - Honorare für Musiker:innen/Künstler:innen/Komponist:innen/Dirigent:innen, die den branchenüblichen Tarifen entsprechen
 - KSK, GEMA
 - Mietkosten für Proben-, Büro- und Aufführungsräume sowie technisches Equipment, Transportkosten
 - Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation
 - Maßnahmen die zur Professionalisierung beitragen, beispielsweise Beratungsleistungen, Weiterbildungen oder Qualifizierungen

Darüber hinaus sind in gut begründeten Fällen Investitionen in z.B. technisches oder musikalisches Equipment, die für das konkrete künstlerische Projekt benötigt werden, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit möglich.

HINWEIS: Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel **nicht über 10 Prozent** (bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) liegen.

HINWEIS: Der Anteil für allgemeine projektbezogene Overhead-Ausgaben (Geschäftsführung, Miete von Geschäftsräumen etc.) ist **bis zu einem Anteil von 30 Prozent** (bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) zuwendungsfähig.

Muss eine Eigenleistung eingebracht werden?

Ja, die Förderung setzt eine Eigenleistung in Höhe von **mindestens 10 Prozent** (bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) voraus.

Zur Eigenleistung zählen Mittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Länder, Kommunen), Eigenmittel, zweckgebundene Zuwendungen Dritter (öffentliche Stellen, Stiftungen, Sponsoring, Spenden), Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnahmegebühren. Bezogen auf die Vorlage des Finanzierungsplans tragen Sie Ihre Eigenleistung unter den Positionen 2.1. – 2.3. ein.

Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt?

- Wenn das Ensemble eine Rechtsform hat (z.B. GbR), wird im Falle einer Förderzusage der Vertrag auf die im Antrag angegebene GbR/Verein etc. ausgestellt. Der/die im Antrag angegebene Antragsteller:in sollte zeichnungsberechtigt sein und wird entsprechend im Vertrag benannt. Sofern das Ensemble keine Rechtsform hat, wird im Falle einer Förderzusage der Vertrag mit dem/der Antragsteller:in als natürliche Person abgeschlossen. Der Förderbetrag wird an den/die Vertragspartner:in überwiesen.



- Namentliche Nennung der festen Mitglieder des Ensembles/der Band (inkl. Angabe des Instruments).
HINWEIS: Sofern der/die Antragsteller:in selbst Ensemble-/Bandmitglied ist, muss dieser/diese ebenfalls in der Liste der beteiligten Künstler:innen an erster Stelle aufgeführt werden.
- Angaben zu Förderungen und Preisen, die das Ensemble/die Band in den Jahren 2020 bis 2024 erhalten hat.
- Angaben zu Projektförderungen ab einer Fördersumme von 15.000 € (pro Förderung), die das Ensemble/die Band in den Jahren 2020 bis 2024 erhalten hat.
- Erklärung, dass das Ensemble/die Band vor dem 1. Januar 2022 gegründet wurde. Dies ist im Antrag durch geeignete Dokumentation im Portfolio des Ensembles/der Band entsprechend darzustellen (Hinweise auf Konzerte, Auftritte). Weblinks und Musikbeispiele sind entsprechend auszuwählen.

Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?

- Eine ausführliche Beschreibung der künstlerischen und strukturellen Entwicklung, die das Ensemble/die Band über den gesamten Zeitraum der Förderung (2 Jahre) anstrebt (inkl. ggf. geplanter Kompositionsvorhaben, Probenphasen, Konzerte).
- Angaben zum künstlerischen Werdegang des Ensembles/der Band (inkl. Preise, Auszeichnungen).
- Auflistung der wichtigsten Konzerte/Aufführungen in den Jahren 2018 bis 2023.
- Diskographie/Filmographie (Auswahl der wichtigsten Veröffentlichungen).
- Weblinks zu aussagekräftigen aktuellen Audio- oder Videobeispielen der künstlerischen Arbeit des Ensembles/der Band (Die Links müssen mindestens bis Ende Oktober 2024 abrufbar sein). Die Links sollten frei zugänglich und frei von Werbung sein, da Werbungseinblendungen (z.B. auf YouTube) die Arbeit der Jury maßgeblich behindern. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Jury-Mitglieder einen Spotify-Account nutzen und Audiobeispiele via Spotify deshalb nicht aufrufen können. Benutzen Sie wenn möglich Bandcamp oder Soundcloud.

Antragsberechtigung bei Teilzeit-Festanstellung/Nebentätigkeiten?

Die Mitglieder unseres Ensembles/unsere Band sind professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker:innen, Komponist:innen, Dirigent:innen oder Musikperformer:innen, haben jedoch eine Teilzeit-Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann trotzdem eine Förderung beantragt werden?

Ja, wenn die Mehrheit der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band überwiegend freischaffend als Künstler:innen tätig sind und aus dieser Tätigkeit ihren Haupterwerb erzielen. Das bedeutet, dass



Sie mind. zu 50 Prozent freischaffend tätig sind und Sie eine gegebenenfalls vorhandene Teilzeit-Festanstellung oder eine Nebentätigkeit höchstens 20 Stunden pro Woche beansprucht).

Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen?

Unser Ensemble/unsere Band wird/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert. Können wir als Ensemble/Band trotzdem FEB-4 beantragen?

Ja, mit einer Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band zum Zeitpunkt der Antragstellung in identischer Besetzung eine Projektförderung des Musikfonds **für das gleiche künstlerische Vorhaben** erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Sollte Ihr Ensemble/Ihre Band eine FEB-4-Förderung erhalten, wird Ihr Ensemble/Ihre Band während der Laufzeit der FEB-4-Förderung von der regulären Projektförderung ausgeschlossen.

Sofern Ihr Ensemble/Ihre Band in den Jahren 2020 bis 2024 Förderungen/Preise anderer Institutionen/Stiftungen erhalten hat/erhalten wird, ist dies anzugeben.

Wer entscheidet über die Vergabe der FEB-4?

Der Musikfonds vergibt die Band/Ensembleförderung mithilfe einer unabhängigen [Fachjury](#), die sich aus fünf Expert:innen unterschiedlicher Genres zusammensetzt. Es wird in nicht-öffentlichen Sitzungen über die Auswahl der Ensembles/Bands beraten. Die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet, **ein Anspruch auf Förderung besteht nicht**.

Welche Pflichten hat der/die Antragsteller:in nach Ende der Förderung?

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, die Verwendung der Fördermittel in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Zum 31. Januar 2025 und zum 31. Januar 2026 sind Zwischenverwendungsnachweise einzureichen, der Endverwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. Januar 2027 einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben aufgeführt werden.

Die als Teil des Verwendungsnachweises erstellte Dokumentation von Einnahmen/Ausgaben sowie dem Sachbericht ist dem Musikfonds im Original und in digitaler Form zu übersenden.